

Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

vom 15. August 1968

(GBl. II S. 751)¹

Die komplexe Vorbeugung gegen die Kriminalität, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sind eine Aufgabe der gesamten sozialistischen Gesellschaft.

Eine wichtige Aufgabe der örtlichen Räte auf diesem Gebiet besteht darin, wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Erscheinungen der kriminellen Gefährdung einzelner Bürger zu treffen, um sie zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten zu erziehen.

Die örtlichen Räte stützen sich dabei auf die im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) enthaltenen Grundsätze zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität und arbeiten eng mit den Betrieben, den gesellschaftlichen Organisationen, den Rechtspflegeorganen und der Deutschen Volkspolizei zusammen.

Die gefährdeten Bürger sind anzuhalten, einer geregelten Arbeit nachzugehen, die sozialistische Arbeitsdisziplin und die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erziehung, Betreuung und Unterstützung solcher Bürger verantwortlich, die durch asoziale Lebensweise oder durch grobe Verletzungen der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens kriminell gefährdet sind (nachstehend gefährdete Bürger genannt).

(2) Werden den Räten der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Erscheinungen der kriminellen Gefährdung

1. In Kraft getreten, am L 9, 1968.